

BStGer BB.2022.79 vom 16. August 2022

Bundesstrafgericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.79

FR: TPF BB.2022.79 du 16 août 2022

IT: TPF BB.2022.79 del 16 agosto 2022

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

Volltext

Verfügung vom 16. August 2022 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Daniel Kipfer Fasciati, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

Rechtsanwalt A., Beschwerdeführer

gegen

OBERGERICHT DES KANTONS AARGAU, Strafgericht, 1. Kammer,
Beschwerdegegner

Gegenstand

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed
erale Tribunal penale federal

Geschäftsnummer: BB.2022.79

- 2 -

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

Das Obergericht des Kantons Aargau entschädigte mit Beschluss SST.2022.4 vom 13. Juni 2022 Rechtsanwalt A. für die amtliche Verteidigung von B. mit Fr. 400.--. Dagegen erhob Rechtsanwalt A. am 27. Juni 2022 Honorarbeschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2022 stellte der Einzelrichter fest, dass im vorliegenden Fall Aufwendungen des amtlichen Verteidigers ohne Entschädigung geblieben sind, da das Obergericht sie nicht gestützt auf eine Honorarnote festsetzen konnte. Er regte an, Vergleichsgespräche zu führen. Am 13. August 2022 teilte Rechtsanwalt A. der Beschwerdekammer mit, dass ein Vergleich erzielt wurde.

Das Beschwerdeverfahren ist somit als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Gerichtsgebühren sind vorliegend nicht zu erheben.

- 3 -

Demnach verfügt der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 16. August 2022

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt A. - Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Beschluss ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben
(Art. 79 BGG; SR 173.110).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.